

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„B1 Swiss Equities“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übriger Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger (nachfolgend der "Fonds"))

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag im Hinblick auf das Fusionsdatum wie folgt zu ändern:

1. Änderung des Fondsvertrags

1.1. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Die Anlagepolitik soll dahingehend ergänzt werden, dass neu auch Anlagen in Geldmarktinstrumente, Derivate auf Geldmarktinstrumente und Volatilitätsindizes sowie strukturierte Produkte möglich sind. Das Anlageziel und die Anlagepolitik gemäss § 8 Ziff. 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, *Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e*, Finanzindizes (*inkl. Volatilitätsindizes*), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

- c) *Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.*

OTC Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's)), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für "Effektenfonds" oder "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) *Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;*
- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen sind bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

1.2. Anlageziel und Anlagepolitik (§8 Ziff. 2)

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Anlagefonds wird dahingehend angepasst/ergänzt, dass neu die Aktienquote abhängig von der jeweiligen Markteinschätzung flexibel gesteuert wird, der Umfang der möglichen Anlagen erweitert wird und eine nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Im Sinne einer Zusammenfassung wurde die Anlagepolitik des Fonds in folgender Hinsicht angepasst/ergänzt:

- Bis anhin durfte nur direkt oder über Zielfonds und/oder Derivate in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen investiert werden, die im Index "Swiss Performance Index SPI® Total Return" enthalten sind oder vorübergehend in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, bei denen aufgrund der für den "Swiss Performance Index SPI® Total Return" vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- Aufgrund der Implementierung einer nachhaltigen Anlagepolitik, wird der zugrundeliegende Index, welcher das grundsätzliche Anlageuniversum vorgibt, geändert. Als neuer Index wird der "SPI® ESG Total Return" herangezogen (bisher: "Swiss Performance Index SPI® Total Return").
- Neu müssen, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% (bisher: 100%, nach Abzug der flüssigen Mittel) des Fondsvermögens direkt oder indirekt (via Zielfonds oder Derivate) in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die im Index "SPI® ESG Total Return" enthalten sind, investiert werden.
- Neu dürfen, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 20% des Fondsvermögens angelegt werden in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die nicht im Index "SPI® ESG Total Return" enthalten ist;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die vorstehend erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die vorstehend erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die vorerwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die vorerwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die vorerwähnten Anlagen investieren.
- Anlagen in strukturierte Produkte sind insgesamt auf höchstens 20% beschränkt, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt
 - Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten, sind insgesamt auf höchstens 20% des Fondsvermögens beschränkt. Als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten Unternehmen, welche im "SPI Small", einem Subindex des "Swiss Performance Index (SPI)", enthalten sind (Indexanbieter ist die SIX Swiss Exchange AG) oder Unternehmen, welche nicht im "SPI Small"-Index enthalten sind, aber eine entsprechende Marktkapitalisierung aufweisen.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik lauten neu wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, hauptsächlich mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, *wobei die Aktienquote abhängig von der jeweiligen Markteinschätzung flexibel gesteuert wird. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagestrategie ausführlich beschrieben wird.*

Anlagepolitik

Die Erreichung des Anlageziels des Fonds wird mit Hilfe einer aktiven Titelselektion angestrebt. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt diskretionär, basierend auf einer traditionellen Fundamentalanalyse der Unternehmen (Bottom-up-Analyse) und berücksichtigt insbesondere das Dividendenverhalten der einzelnen Emittenten. Des Weiteren wird eine Diversifikation über verschiedene Branchen und Sektoren sichergestellt und verhindert dadurch ein Klumpenrisiko im Portfolio. Die Portfoliokonstruktion umfasst vorwiegend Anlagen in Einzeltitel. In Bezug auf die Marktkapitalisierung liegt der Fokus auf grossen (Large Caps) und mittelgrossen (Mid Caps) Schweizer Unternehmen. In begrenztem Umfang wird aber auch in kleine Unternehmen (Small Caps) aus der Schweiz investiert.

Dieser Fonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, weitgehend in Aktien von Unternehmen, die im Prospekt genannten Index enthalten sind und in Aktien, die nicht im Index vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden. Der Index definiert somit das hauptsächliche Anlageuniversum des Anlagefonds. Die Anlagen müssen nicht indexnah oder indexgebunden erfolgen. Zudem muss der Fonds nicht sämtliche Anlagen des Indexes berücksichtigen.

Wesentliches Managementkriterium ist ebenfalls die flexible Steuerung des Anteils der Anlagen in Beteiligungswertpapiere am Fondsvermögen. Die Fondsleitung behält sich deshalb das Recht vor, bei einer negativen Markteinschätzung oder in einem für Anlagen in Beteiligungswertpapiere schwierigen Umfeld (ungünstige Marktphasen oder Marktzyklen) unter Umständen das Engagement in Beteiligungswertpapiere vorübergehend auf unter 51% des Fondsvermögens zu reduzieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten mindestens 51% des Fondsvermögens in:
 - aa) Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Schweizer Aktienindex enthalten sind oder vorübergehend in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, bei denen aufgrund der für den im Prospekt genannten Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (inkl. Subindizes), denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst a) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mitteln und unter Vorbehalt von Bst. c unten, höchstens 20% des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den unter Bst. aa) gestellten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
 - cb) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 20%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt;
 - cc) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten, insgesamt höchstens 20%. Als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten Unternehmen, welche im "SPI Small", einem Subindex des "Swiss Performance Index (SPI)", enthalten sind (Indexanbieter ist die SIX Swiss Exchange AG) oder Unternehmen, welche nicht im "SPI Small"-Index enthalten sind, aber eine entsprechende Marktkapitalisierung aufweisen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden basierend auf dem Fondsvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben, allfälligen Cash- und Termingeldern sowie Dividentermingeschäften zu Absicherungszwecken angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende ESG-Datenabdeckung oder Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt (angepasstes Fondsvermögen).

In der Finanzanalyse von Unternehmen werden ESG-Faktoren berücksichtigt, wodurch eine ganzheitliche Betrachtungsweise eingenommen wird. Daher werden bei der Aufnahme der Chancen- und Risikoprofile von Unternehmen branchenspezifische (Unternehmen aus derselben Branche werden miteinander verglichen) ESG-Faktoren miteinbezogen, wodurch die mittel- bis langfristigen Risiko/Rendite-Profile der Unternehmen besser beurteilt werden können.

Bei mindestens 80% vom "angepassten Fondsvermögen" werden im Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) Nachhaltigkeitskriterien einbezogen. Der Fonds investiert deshalb in Unternehmen aus dem Referenzindex SPI® ESG Total Return, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Detailinformationen zum Referenzindex können unter folgendem link abgerufen werden: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices/esg-equity-indices.html>.

Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex setzt sich aus denjenigen Unternehmen des SPI zusammen, die

- auf einer ESG Rating Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen ("Best-in-Class-Ansatz");
- weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen ("Ausschlussprinzip");
- einen Inrate-Kontroversen-Score von höchstens "medium" aufweisen ("Ausschlussprinzip");
- nicht vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (siehe Website <https://svvk-asir.ch/de/ueber-uns>) für den Ausschluss vorgeschlagen werden ("Ausschlussprinzip");
- die Anforderungen von UN Global Compact (siehe Website <https://unglobalcompact.org/>) erfüllen ("Ausschlussprinzip").

Weitere Informationen zum ESG-Rating von Inrate AG sind auf deren Website <https://www.inrate.com/de/rating.htm> zu finden.

Der Fonds kann zwecks Risikodiversifikation bis max. 20% des "angepassten Fondsvermögen" in Anlagen investieren, welche nicht Teil des SPI® ESG Total Return Index sind (z.B. Obligationen oder Geldmarktpapiere) und bei welchen keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

Die Stimmrechte (Voting) werden systematisch über alle Gesellschaften ausgeübt. Als Informationsinstrumente vom Drittanbieter Institutional Shareholder Services Inc. (ISS) zur Verfügung und basieren auf deren "SRI International Voting Guidelines" (siehe Website <https://www.iss-governance.com/policy-gateway/voting-policies/>).

Diese Voting Guidelines der ISS verlangen, dass die Unternehmen nicht nur nachhaltige wirtschaftliche Erträge generieren, sondern auch eine gute Unternehmensführung vorweisen und die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns berücksichtigen. Im Allgemeinen orientieren sich diese Voting Guidelines an den Richtlinien, die von verschiedenen Gruppen und sozial verantwortlichen Investmentfondsgesellschaften entwickelt wurden. Darüber hinaus berücksichtigen sie die aktiven Eigentums- und Anlagephilosophien führender, weltweit anerkannter Initiativen wie der "Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen" (UNEP FI - <https://www.unepfi.org/>), der "Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten

Nationen" (UNPRI - <https://www.unpri.org/>), des "Global Compact der Vereinten Nationen" (UNGC - <https://unglobalcompact.org/>) und verschiedenen Umwelt- und Sozialrichtlinien der Europäischen Union.

Bei allen eingesetzten Zielfonds wird mindestens ein "ESG-Integrationsansatz" sowie ein "Ausschlussprinzip" zwingend verlangt.

Wird in Zielfonds investiert, die ausschliesslich "Ausschluss" oder "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden oder gar keinen Nachhaltigkeitsansatz verfolgen, so qualifizieren diese nicht als "Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug". "Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug" werden in die Maximalquote von 20% der Anlagen ohne Nachhaltigkeitsbezug gemäss lit. a Absatz 4 gezählt.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Mindestanforderungen bezüglich Nachhaltigkeitsbezug wird beim Kauf und danach in regelmässigen Abständen durchgeführt. Als Quelle dienen die jeweiligen Fondsdokumente der Zielfonds.

Im Prospekt ist eine umfassende Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätzen zu finden.

1.3. Flüssige Mittel (§ 9)

Die bisherige Formulierung wird dahingehend ergänzt, dass die Fondsleitung bei ausserordentlichen Marktverhältnissen vorübergehend bis 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln halten kann. § 9 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden können, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei ausserordentlichen Marktverhältnissen kann die Fondsleitung vorübergehend bis 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln halten.

1.4. Derivate (§ 12) und Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13)

Die Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme wird von 10% auf 25% erhöht. Damit einhergehend kann das Gesamtengagement des Anlagefonds bis 225% des Nettofondsvermögens betragen (bisher 210%).

1.5. Belastung des Fondsvermögens (§ 14)

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% (bisher 25%) des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereigenen.

1.6. Risikoverteilung (§ 15)

Einhergehend mit den Anpassungen bei der Anlagepolitik und der Aufnahme von Geldmarktinstrumente und strukturierte Produkte werden die Anlagebeschränkungen betreffend des Anlagefonds entsprechend angepasst/ergänzt. Neu darf die Fondsleitung, einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% (bisher: 10%) des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumenten der Emittenten, bei welchen mehr als 10% (bisher: 5%) des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% (bisher: 40%) des Fondsvermögens nicht übersteigen. In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird gleichzeitig eine neue Ziff. 10 eingefügt, wonach die Beschränkungen der Ziff. 9 und 11 nicht anwendbar sind auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der § 15 lautet neu deshalb wie folgt:

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften;
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate *und strukturierten Produkte* höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten *und Geldmarktinstrumenten* desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten *und Geldmarktinstrumente* der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3–5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, *der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente* desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag *der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente* oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. *Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.*

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

11. Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

- a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

1.7. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 19 Ziff. 4)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 4 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

1.8. Publikation des Anlagefonds (§ 23 Ziff. 4)

In Ziff. 4 wird noch ergänzt, dass auch das entsprechende Basisinformationsblatt bei der Fondsleitung, bei der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden kann.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

Der Prospekt wird entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 21. August 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

UBS Switzerland AG, Zürich